

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 22.06.2015

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:01 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 17.06.2015

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---|---|
| 1. gf.GR. Robert Stania | 17. GR. Nikolaus Patoschka |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 18. GR Gerhard Miko |
| 3. gf.GR. DI Norman Pigisch | 19. GR Ing. Wolfgang Lintner |
| 4. gf.GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter | 20. GR Ing. Karl Köckeis |
| 5. gf.GR Werner Heindl | 21. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 6. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 22. GR. Michael Dubsky |
| 7. gf GR RR Josef Tutschek | 23. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 8. gf.GR ⁱⁿ -Ingrid Sykora | 24. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 9. gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis | 25. GR. Herbert Kammer, MBA |
| 10. gf GR. Andreas Grundtner | 26. GR ⁱⁿ Sandra Kopecky |
| 11. GR ⁱⁿ . Britta Dullinger | 27. GR. Richard Baumann |
| 12. GR Michael Gnauer | 28. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 13. GR. Stefan Satra | 29. GR. Markus Neunteufel |
| 14. GR Philipp Kocher | 30. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 15. GR ⁱⁿ . Irene Orchard | |
| 16. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1. GR Werner Bechtold | 5. ----- |
| 2. ----- | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka

Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls vom 04.05.2015 (gem. § 48 Abs. 3 NÖ GO)

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Energiebericht 2014
- 2) Verlängerung Bausperre
- 3) Ausarbeitung Entwicklungskonzept gemäß Raumordnungsgesetz - Auftrag
- 4) Kaufvertrag Ecoplus Grundstück Nr. 110/3
- 5) Förderungsvertrag Bund WVA BA06 Rathausgasse – Annahme
- 6) Förderungsvertrag Bund WVA BA07 Bründlgasse – Annahme
- 7) Förderungsvertrag Bund WVA BA08 Eumigweg, Europaplatz, Palmersstraße - Annahme
- 8) Förderungsvertrag NÖWWF BA06 WVA - Annahme
- 9) Förderungsvertrag NÖWWF BA07 WVA - Annahme
- 10) Förderungsvertrag NÖWWF BA08 WVA - Annahme
- 11) GIP nö – Kooperationsvertrag

- 12) Umgestaltung Kreuzung Europaplatz, Eumigweg, Palmersstraße – Mehrkosten
- 13) Ortsentwicklung Aufträge Friedmann & Aujesky OG
- 14) Generationenpark Projektaktualisierung - Auftrag
- 15) Vermietung Freizeitzentrum für Sommerfest LKW Walter und Beauftragung Mag. Hofbauer mit Mietvertragserrichtung 1. SV Wr. Neudorf/Marktgemeinde
- 16) Subventionen
- 17) Hortrichtlinien
- 18) Förderung Auslandssemester/Richtlinie
- 19) Neugestaltung Bürgermeisterzimmer/Amtsleitung/Sekretariat
- 20) Ankauf Bodenstände für FOXSound Akustikelemente – Migazzihaus-Glassaal
- 21) Aufwandsentschädigung Umweltgemeinderat
- 22) Bescheid Pensionierung Gemeindevater
- 23) Werkvertrag Gemeindeärztin
- 24) Werkvertrag Vertretung Gemeindeärztin
- 25) Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 26) Sozialfonds
- 27) Autistenhilfe
- 28) Wohnungsangelegenheiten
- 29) Wohnungsvergaben
- 30) Garagenvergabe
- 31) Kleingartenvergaben
- 32) Personalangelegenheiten
 - a) Aufnahme
 - b) Aufnahme
- 33) Dringlichkeitsanträge

Pkt. E) Allfälliges

- 34) Allfälliges

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.05.2015 (gem. §48 Abs.3 NÖ GO)

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 04.05.2015 (gem. § 48 Abs. 3 NÖ GO) wird einstimmig genehmigt.

Dringlichkeitsantrag: Selbstverteidigungskurs für Frauen

Geschäftsführender Gemeinderat Werner Heindl stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Ausschuss für Sicherheit empfiehlt dem Gemeinderat, die Firma Foreverfit mit einem Selbstverteidigungskurs für Frauen ab 19 Jahren zu beauftragen und die Kosten dafür in Höhe von 130,- Euro pro Person in vollem Umfang zu übernehmen.

Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 25 begrenzt, somit fallen maximal Kosten von Euro 3250,- an.

Situation:

Sicherheit ist für alle Wiener Neudorfer ein Grundbedürfnis. Die Erhöhung der physischen und mentalen Verteidigungsfähigkeiten gerade von Frauen steigert die Sicherheit unserer Bewohner und verbessert somit deren Lebensqualität, weil die Angst vor Übergriffen gesenkt wird und die Chancen auf einen guten Ausgang im Falle eines körperlichen Angriffs erheblich verbessert werden. Die Kurse werden in der Gemeinde Wiener Neudorf stattfinden, die genauen Örtlichkeiten und Zeiten werden nach dem Beschluss geklärt werden.

Die ursprünglich geplante gleichzeitige Abhaltung von Selbstverteidigungskursen für Kinder und Jugendliche durch den Anbieter „Body + Mind Defense“ wird auf das Frühjahr 2016 verschoben.“

1. bei dem Anbieter rechtzeitig einen freien Zeitraum zu reservieren

2. baldmöglichst die Teilnahme zu bewerben.

3. die Nutzung geeigneter Räume zu klären.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 25a.

Dringlichkeitsantrag: gymnasialer Standort Wiener Neudorf

Geschäftsführender Gemeinderat RR Josef Tutschek stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Gemeinderatsfraktion Wiener Neudorf:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt:

Die Beauftragung des GfGr Ing. Christian Wöhrleitner durch den Bürgermeister Herbert Janschka (Dienstanweisung vom 10.6.2015) mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Bildungseinrichtung (Gymnasialer Standort).

Daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf bekennt sich zur Errichtung eines gymnasialen Standortes in Wiener Neudorf.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 25b.

1) Energiebericht 2014

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3, NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 LGBl. Nr. 7830-0, hat der Energiebeauftragte einen jährlichen Bericht an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin zu erstellen. Daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den vorliegenden Energiebericht 2014.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Verlängerung Bausperre

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am 02.10.2013 wurde im Gemeinderat eine Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen. Diese wurde mit Verordnung vom 03.10.2013 kundgemacht und ist am selben Tag in Kraft getreten. Um die festgelegten Ziele zu sichern, soll die bestehende Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet um ein Jahr verlängert werden.

Nach Überprüfung der Verordnung durch das Amt der NÖ Landesregierung hat Fr. Mag. Lampl vorgeschlagen § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 zu zitieren. Weshalb § 26 Abs. 1 auf Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 abgeändert wurde.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die am 02.10.2013 gemäß § 23, Abs. 1 des NÖ-ROG 1996, LGBl. 8200 in der jeweils geltenden Fassung, für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschlossene Bausperre um ein Jahr zu verlängern.“

Verordnung

§1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 unter TOP 22a gemäß § 23, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetz 1996, LGBl. 8200 in der jeweils geltenden Fassung, für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf eine Bausperre mit dem nachstehenden Ziel erlassen:

Die Marktgemeinde beabsichtigt, aufgrund dieser Grundlagenforschung das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Die Ziele und Maßnahmen, deren Umsetzung im örtlichen Raumordnungsprogramm angestrebt wird, sind:

- Erarbeiten eines Verkehrskonzepts, auf Basis der Bestandsaufnahme und eines von einem befugten Verkehrsplaner erstellten, auf aktuellen Datenerhebungen basierenden Verkehrsmodells.
- Das Bauland Industriegebiet ist von der Bausperre ausgenommen.
- Festlegung eines ortsverträglichen Maximums für die Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030.
- Festlegung von geeigneten Flächen für die ggf. durch diese Bevölkerungsentwicklung bedingte Ergänzung des Wohnraumangebots unter Bewahrung der Festlegung "Bauland Wohngebiet - maximal 2 Wohneinheiten" in den heute als solches gewidmeten Flächen.
- Sicherung und Entwicklung eines verkehrsberuhigten Ortskerns als funktionalem Mittelpunkt, insbesondere als Hauptstandort zentraler Einrichtungen (Handel und Dienstleistungen, Gemeindeeinrichtungen, Bildungseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen, betreutes Wohnen).
- Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft, insbesondere durch räumliche Trennung der Wirtschaftssektoren (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen).
- Schaffung von Freiräumen und weiteren Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Parkanlagen, Sportanlagen, Naherholungsgebiete u.dgl.) und Zuordnung dieser Freiräume zum Wohnbauland in der Art, dass sie eine den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung angepasste und möglichst gefahrlose Erreichbarkeit aufweisen, sowie Maßnahmen zur Vernetzung dieser Freiräume durch Fuß- und Radwege bzw. Grünachsen.

Bewilligungen von Bauvorhaben, die den Zielsetzungen der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms nicht zuwiderlaufen, steht diese Bausperre nicht entgegen.

Gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf, die mit Verordnung vom 03.10.2013 erlassene Bausperre um ein Jahr verlängert.

§2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Das ist der 02.10.2015.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

3) Ausarbeitung Entwicklungskonzept gemäß Raumordnungsgesetz – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in den letzten Jahren an einem Ortsentwicklungskonzept gearbeitet. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen und Einholung zusätzlicher bzw. neuer Grundlagen (Stand der Grundlagen ist 2012) wird ein Entwicklungskonzept für Wiener Neudorf ausgearbeitet. Es ist ein nahtloser Übergang zur Weiterführung der Arbeiten mit einem neuen Raumplanungsbüro vorgesehen. Die vorhandenen Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Weiterführung. In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt wurde dem Gemeinderat empfohlen, die IKK Kaufmann-Kribernegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz, mit Teilleistungen des Angebotes vom 24.04.2015 Verkehrserhebungen und verkehrstechnische Leistungen zu beauftragen. Diese Leistungen wurden im Angebot vom 12.06.2015 festgehalten.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit der Erstellung des Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Wiener Neudorf das Technische Büro für Raumplanung und Raumordnung DI Friedmann und Aujesky, Fröhlichgasse 44/8, 1230 Wien, gemäß Angebot vom 01.06.2015 zum Pauschalpreis von 75.000,00 exkl. MWSt. zu beauftragen.

Weiters wird die IKK Kaufmann-Kribernegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz, mit Verkehrserhebungen und verkehrstechnische Leistungen gemäß Angebot vom 12.06.2015 zum Preis von € 10.546,71 exkl. MWSt. beauftragt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

4) Kaufvertrag Ecoplus Grundstück Nr. 110/3

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf besitzt einen Grundstreifen zwischen der B17 und dem IZ NÖ-Süd. Die ecoplus will die Außenanlagen im Bereich der Fa. Heidi Chocolat/Niemetz Schwedenbomben bzw. Tupperware neu gestalten. Diesbezüglich wurde ein Teilungsplan mit der Begradigung der Grundgrenze im Bereich der Fa. Heidi Chocolat und einer teilweisen Richtigstellung der Grundgrenze im Bereich der Fa. Tupperware erstellt. Die Breite des verbleibenden Grundstücksstreifens hat die erforderliche Bereite, sodass auch ein Radweg entlang der B17 geführt werden könnte.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehenden Kaufvertrag betreffend das Grundstück 110/3, EZ 132, KG 16128 Wiener Neudorf:

KAUFVERTRAG

zwischen

1. **Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf**
- als Verkäuferin oder Marktgemeinde Wiener Neudorf einerseits

und

2. **ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH**
(FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), Wirtschaftszentrum Niederösterreich,
Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten
- als Käuferin oder ecoplus andererseits

I. Kaufgegenstand

(1) Die Verkäuferin ist aufgrund der Urkunde vom 19. 1. 1956 bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 132 Katastralgemeinde 16128 Wiener Neudorf, Bezirksgericht Mödling. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört – unter anderem – das Grundstück 110/3 Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) im Ausmaß von 1.684 m².

(2) Die Grundlage des gegenständlichen Kaufvertrages besteht in der Vermessungsurkunde DI Jerzy Szmidt, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Robert Schumann-Gasse 38, 2380 Perchtoldsdorf, vom 10. 6. 2015 zu GZ 1225/15. Im Sinne dieser Vermessungsurkunde wird das Grundstück 110/3 in das Trennstück (1) und das Restgrundstück geteilt. Das Trennstück (1) hat ein Ausmaß von 191 m². Das Trennstück (1) wird mit dem Grundstück 197/3 (EZ 681 Katastralgemeinde 16128 Wiener Neudorf) vereinigt, das ein Ausmaß von 36.352 m² hat und bereits im bürgerlichen Eigentum der Käuferin steht (EZ 681). Nach dieser Vereinigung hat das Grundstück 197/3 ein Ausmaß von 36.543 m².

(4) Die Verkäuferin verkauft hiemit und übergibt und die Käuferin kauft hiemit und übernimmt das Trennstück (1) im Sinne der Vermessungsurkunde DI Jerzy Szmidt vom 10. 6. 2015 zu GZ 1225/15 im Ausmaß von 191 m² samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten und so wie die Verkäuferin dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat und/oder zu besitzen und/oder zu benützen berechtigt war.

II. Kaufpreisberichtigung

(1) Der Kaufpreis für die vertragsgegenständliche Grundfläche (Punkt I) im Ausmaß von insgesamt 191 m² beträgt EUR 42,39 pro m², insgesamt somit EUR 8.096,49. (in Worten: achttausendsechshundneunzig 49 Cent). Beide Parteien anerkennen die Angemessenheit dieses Kaufpreises.

(2) Die Käuferin hat den Kaufpreis innerhalb von drei Wochen nach der Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages durch beide Parteien und dem Vorliegen einer Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung ob dem Grundstück 110/3 (EZ 132 Katastralgemeinde 16128 Wiener Neudorf) auf ein Konto zu überweisen, das von der Verkäuferin schriftlich bekannt zu geben ist. Der Rangordnungsbeschluss des Bezirksamtes Mödling muss sich vor der Überweisung im Original im Besitz von Herrn Mag. Dr. Herbert Schrittmesser, Rechtsanwalt, Enzersdorfer Straße 4, 2340 Mödling, befinden,

der mit der Abwicklung der gegenständlichen Sache und der Verbücherung der Vermessungsurkunde und dieses Kaufvertrages beauftragt ist.

III.

Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr Immobilien-Ertragsteuer

(1) Die Grunderwerbsteuer (3,5 %) wird von Herrn Mag. Dr. Herbert Schrittester selbst berechnet. Herr Mag. Dr. Herbert Schrittester wird diese Selbstberechnung ferner beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel in Wien anzeigen und für die zeitgerechte Überweisung an das Finanzamt Sorge tragen. Die gerichtliche Eintragungsgebühr von 1,1 % wird hingegen vom Grundbuchsgericht eingezogen. Die Käuferin verpflichtet sich hiemit, die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr von insgesamt 4,6 %, das sind EUR 372,44, innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch Herrn Mag. Dr. Herbert Schrittester auf das Konto AT29 1200 0518 5413 5103 bei der UniCredit Bank Austria AG, BKAUATWW, lautend auf Herrn Mag. Dr. Herbert Schrittester, zu überweisen. Dieses Konto ist für solche Selbstberechnungen und den Überweisungsverkehr mit dem Gebührenfinanzamt und den Einzug der gerichtlichen Eintragungsgebühr durch das zuständige Grundbuchsgericht ständig eingerichtet.

(2) Herr Mag. Dr. Herbert Schrittester wird ferner für die Verkäuferin die Immobilien-Ertragsteuer selbst berechnen und die Selbstberechnung zur Finanzamts- und Steuernummer anmelden, die von der Verkäuferin bekannt zu geben ist. Im Zusammenhang mit der Immobilien-Ertragsteuer ist die Verkäuferin ferner verpflichtet, sämtliche Informationen, die für die Selbstberechnung der Immobilien-Ertragsteuer erforderlich oder sinnvoll sind, zur Verfügung zu stellen. Die Verkäuferin ist in diesem Zusammenhang schließlich verpflichtet, die Informationen, insbesondere die Anschaffungskosten, mit geeigneten Belegen zu bescheinigen.

IV.

Lastenfreiheit

(1) Ob dem vertragsgegenständlichen Teilstück (Punkt I) haften im Zeitpunkt der Errichtung dieses Kaufvertrages keine Belastungen und/oder Eigentumsbeschränkungen, welcher Art auch immer.

(2) Die Verkäuferin verpflichtet sich hiemit, nach der Unterfertigung dieses Kaufvertrages keine Belastungen und/oder Eigentumsbeschränkungen des Grundstückes 110/3, aus dem die vertragsgegenständlichen 191 m² „herausgeteilt“ werden, welcher Art auch immer, mehr vorzunehmen.

V.

Übergabe und Übernahme Verrechnungstichtag

(1) Die Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Teilstückes (Punkt I) erfolgt zum 30. 6. 2015. Von diesem Zeitpunkt an hat die Käuferin Gefahr und Zufall zu tragen, sie tritt aber auch in den Besitz und Genuss des vertragsgegenständlichen Teilstückes.

(2) Als Verrechnungstichtag für alle öffentlichen Abgaben und Gebühren, Betriebs- und Verwaltungskosten und alle sonstigen Aufwendungen, die mit dem vertragsgegenständlichen Teilstück im Zusammenhang stehen, gilt ebenfalls der 30. 6. 2015.

(3) Die Verkäuferin hat solche öffentlichen Abgaben und Gebühren, Betriebs- und Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen, die sich auf die Zeit vor dem Verrechnungstichtag beziehen, aus eigenem zu bezahlen, und die Käuferin, sofern diese in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos zu halten.

(4) Andererseits ist die Käuferin verpflichtet, die Verkäuferin für alle öffentlichen Abgaben und Gebühren, Betriebs- und Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen schad- und klaglos zu halten, die sich auf die Zeit nach dem Verrechnungstichtag beziehen und der Verkäuferin vorgeschrieben oder von dieser berichtet werden.

VI. Haftungen

(1) Der Käuferin ist die Lage, die Beschaffenheit, die Verwendungsfähigkeit und der Zustand des vertragsgegenständlichen Teilstückes bekannt.

(2) Die Verkäuferin haftet deshalb im Zusammenhang mit der Lage, der Beschaffenheit, der Verwendungsfähigkeit und dem Zustand des vertragsgegenständlichen Teilstückes für keine Leistungsstörungen oder Willensmängel, insbesondere für keine Gewährleistungs-, Schadenersatz- und/oder Irrtumsanfechtungsansprüche. Diese leistet aber Gewähr dafür, dass das vertragsgegenständliche Teilstück vollkommen satz- und lastenfrei und frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Rechten und Lasten, insbesondere Bestandrechten, in das bürgerliche Eigentum der Käuferin übergeht.

(3) Die Verkäuferin übernimmt ferner keine Haftung dafür, dass das vertragsgegenständliche Teilstück nicht mit Altlasten, welcher Art auch immer, belastet ist, die – unter welcher Bezeichnung auch immer – Gegenstand bundes- oder landesrechtlicher Abfall- oder Umweltvorschriften sind und eine Haftung, Beseitigungs- oder eine Zahlungspflicht der Käuferin begründen können. Die Verkäuferin übernimmt schließlich keine Haftung dafür, dass keine Gewässerverunreinigungen gegeben sind oder Ursachen gesetzt wurden, die solche in Zukunft hervorrufen können.

Die Verkäuferin übernimmt aber die Gewähr und die Haftung dafür, dass sie selbst auf oder in dem vertragsgegenständlichen Teilstück keine Altlasten, welcher Art auch immer, verursacht hat, ihr keine Altlasten bekannt sind und das vertragsgegenständliche Teilstück zu keiner Verdachtsfläche und keinem natura 2000 Gebiet gehört. Über diese Erklärungen hinaus trifft die Verkäuferin aber keine Gewähr oder Haftung.

VII. Einverleibungsbewilligung

Die Verkäuferin, die Marktgemeinde Wiener Neudorf, und die Käuferin, die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), erteilen hiemit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass auf Grund der Vermessungsurkunde DI Jerzy Szmidt vom 10. 6. 2015 zu GZ 1225/15 und dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuch 16128 Wiener Neudorf folgende Eintragungen und Einverleibungen vorgenommen werden mögen:

1. Teilung des Grundstückes 110/3 in die Teilstücke (1) im Ausmaß von 191 m² und die Restfläche im Ausmaß von 1.493 m²;
2. Abschreibung des Teilstückes (1) vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 132 und Zuschreibung zur EZ 681 bei gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 197/3.

VIII. Inländereigenschaft

Die Käuferin ist eine Kapitalgesellschaft nach österreichischem Recht. Die vertretungsbefugten Organe der Käuferin, die diesen Kaufvertrag unterfertigen, erklären gleichzeitig an Eides Statt, dass die Käuferin im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 in der aktuellen Fassung ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland hat und sich deren Gesellschaftskapital ausschließlich im inländischen Besitz befindet (Eidesstättige Erklärung im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007).

IX. Bevollmächtigung

Beide Vertragsparteien bevollmächtigen Herrn Mag. Dr. Herbert Schritteser, Rechtsanwalt, Enzersdorfer Straße 4, 2340 Mödling, alle Ergänzungen und Änderungen dieses Kaufvertrages, auch in beglaubigter Form, vorzunehmen, sofern und soweit diese für die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages und der Vermessungsurkunde DI Jerzy Szmidt vom 10. 6. 2015 zu GZ 1225/15 notwendig oder sinnvoll sind. Herr Mag. Dr. Herbert Schritteser ist auch berechtigt, für die Parteien Aufsandungserklärungen abzugeben. Substanzielle Änderungen sind Herrn Mag. Dr. Herbert Schritteser ohne Zustimmung der beiden Vertragsparteien aber nicht erlaubt. Herr Mag. Dr. Herbert Schritteser ist schließlich bevollmächtigt, alle Grundbuchsgesuche im Zusammenhang mit der Vermessungsurkunde DI Jerzy Szmidt vom 10. 6. 2015 zu GZ 1225/15 und dem gegenständlichen Kaufvertrag zu fertigen und bei Gericht einzubringen.

X. Öffentliche Abgaben, Gebühren und Kosten

(1) Alle öffentlichen Abgaben und Gebühren, insbesondere die Grunderwerbsteuer, die gerichtliche Eintragungsgebühr und die Beglaubigungskosten sowie die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde (Punkt II) und dieses Kaufvertrages einschließlich aller Nebenleistungen, welcher Art auch immer, werden von der Käuferin getragen.

(2) Die Immobilien-Ertragsteuer ist hingegen von der Verkäuferin zu tragen, ebenso alle Kosten im Zusammenhang mit der Selbstberechnung der Immobilien-Ertragsteuer samt deren Anmeldung beim zuständigen Finanzamt. Die Verkäuferin hat schließlich die Kosten ihrer eigenen Rechtsberatung und/oder –vertretung selbst aufzuwenden.

XI. Zustimmung Gemeinderat

Der gegenständliche Kaufvertrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf (§ 35 Z 22. lit a NÖ Gemeindeordnung 1973). Der Gemeinderat hat seine Zustimmung in der Sitzung am 22. 6. 2015 erteilt.

XII. Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nunmehr aufgehoben und bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

(2) Ausschließlich materielles österreichisches Recht gilt als vereinbart. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis gilt ausschließlich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling als vereinbart.

(3) Die Käuferin ist nicht berechtigt, den Kaufpreis mit Forderungen an die Verkäuferin, welcher Art auch immer, aufzurechnen, es sei denn, diese werden von der Verkäuferin schriftlich anerkannt oder sind bereits gerichtlich in rechtskräftiger Form festgestellt.

(4) Die Käuferin ist nicht berechtigt, Rechte gegenüber der Verkäuferin aus diesem Kaufvertrag, welcher Art auch immer, an Dritte abzutreten.

(5) Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder zur Gänze unwirksam und/oder undurchführbar, berührt das die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und/oder durchführbare zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für Lücken in diesem Vertrag.

(6) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei bekommt ein Original.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Förderungsvertrag Bund WVA BA06 Rathausgasse – Annahme

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.04.2015 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitgeteilt, dass das Projekt Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 06 Erneuerung Wasserleitung Rathausgasse positiv beurteilt und die Förderung genehmigt wurde. Es die Annahme der Förderung mit zu beschließen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt im Zusammenhang mit der WVA Sanierung Rathausgasse folgenden

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B300807**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 6 Erneuerung WL Rathausgasse
Funktionsfähigkeitsfrist	31.05.2014

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI André Rupprechter, mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	15,00 %
---------------------------	---------

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	245.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	266,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 37.016,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung

wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Förderungsvertrag Bund WVA BA07 Bründlgasse – Annahme

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.04.2015 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitgeteilt, dass das Projekt Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 07 Erneuerung Wasserleitung Bründlgasse positiv beurteilt und die Förderung genehmigt wurde. Es die Annahme der Förderung ist zu beschließen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B500103**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 7 Erneuerung Bründlgasse
Funktionsfähigkeitsfrist	31.10.2014

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI André Rupprechter, mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	315.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	314,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 47.564,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.3 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis

muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Förderungsvertrag Bund WVA BA08 Eumigweg, Europaplatz, Palmersstraße – Annahme

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.04.2015 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitgeteilt, dass das Projekt Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 08 Erneuerung Wasserleitung Eumigweg, Europaplatz, Palmersstraße positiv beurteilt und die Förderung genehmigt wurde. Es ist die Annahme der Förderung zu beschließen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

*abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public***

Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B401721, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 8 Eumigweg, Europaplatz, Palmersstraße
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2015

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI André Rupprechter, mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	200.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 30.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.4 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in

Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Förderungsvertrag NÖWWF BA06 WVA – Annahme

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.05.2015 eingelangt am 10.06.2015 wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zusicherung von Fördermittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds mitgeteilt. Es ist die nachstehende Annahmeerklärung zu innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Mai 2015, WWF-50549006/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Wiener Neudorf, Bauabschnitt 06. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Förderungsvertrag NÖWWF BA07 WVA – Annahme

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.05.2015 eingelangt am 10.06.2015 wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zusicherung von Fördermittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds mitgeteilt. Es ist die nachstehende Annahmeerklärung zu innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Mai 2015, WWF-50549007/3 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Wiener Neudorf, Bauabschnitt 07. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Förderungsvertrag NÖWWF BA08 WVA – Annahme

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.05.2015 eingelangt am 10.06.2015 wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zusicherung von Fördermittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds

mitgeteilt. Es ist die nachstehende Annahmeerklärung innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Mai 2015, WWF-50549008/3 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Wiener Neudorf, Bauabschnitt 08.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) GIP nö – Kooperationsvertrag

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

In den letzten Jahren wurde vom Amt der NÖ Landesregierung ein landesweiter Verkehrsdatenverbund aufgebaut. Im Jahr 2014 hat die Gemeinde die Daten in unserem Gemeindegebiet ergänzt bzw. abgeändert. Mit nachstehendem Vertrag verpflichten sich die Vertragspartner die Daten aktuell zu halten.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

KOOPERATIONSVERTRAG

ÜBER DATENAUSTAUSCH zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf

2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2
(im Folgenden „**Gemeinde**“)
und dem

Land Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
(im Folgenden „**Land NÖ**“)

(zusammen im Folgenden „**Vertragsparteien**“)

1. Präambel

1.1. Die Gemeinde hat dem Land NÖ die Adressdaten ihres Gemeindegebiets (im Folgenden „**Adressdaten**“) aus dem Adressregister zur Verfügung gestellt. Die Adressdaten sollen sodann samt - vom Land NÖ erstellten - Straßengraphen hinsichtlich der Gemeinestraßen (im Folgenden „**Straßengraph**“) vom Land NÖ durch die beauftragte ARGE GIP.nö aufbereitet und von der Gemeinde auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft, ergänzt und korrigiert werden. Danach sollen die korrigierten Adressdaten vom Land NÖ wieder in das Adressregister zurückgespielt werden.

1.2. Die Adressdaten und der Straßengraph werden in Folge vom Land NÖ mit weiteren Daten (z.B. Bundes- und Landesstraßen, Bahnlinien, etc.), den „Verkehrsinfrastrukturdaten“, auf der Graphenintegrationsplattform Niederösterreich (im Folgenden „**GIP.nö**“) schematisch erfasst und dienen so der gesamten öffentlichen Verwaltung und Gebietskörperschaften unter anderem zum Aufbau des landesweiten digitalen Verkehrsdatenverbunds.

1.3. Über den Austausch der Rechte an den Adressdaten und Straßengraphen gegen die Rechte an der GIP.nö, die über das NÖ Geodaten-Portal des Landes NÖ (im Folgenden „**Geoshop**“) erhältlich sind, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

2. Datenaustausch

2.1. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht die **Adressdaten** (in ursprünglicher und überprüfter Form) auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Dies bedeutet die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte an Gebietskörperschaften, Einsatzkräfte und Rechtsformen, die im (Mit-)Eigentum des Landes NÖ stehen.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die vorübergehende Weitergabe an Auftragnehmer zur Bearbeitung von Aufträgen ein.

2.2. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ihren **Straßengraphen** auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu verwenden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen insbesondere das Recht zur Bearbeitung (im Einverständnis mit dem genannten Sachbearbeiter in der Gemeinde), das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte einerseits im Rahmen des Geoshops an registrierte Nutzer und andererseits im Rahmen der Graphenintegrations-Plattform für ganz Österreich („GIP.nö“ ist ein Teil davon) an jeden Dritten ein.

2.3. Punkt 2.1. und 2.2. gilt auch für die von der Gemeinde aktualisierten Daten.

2.4. Das Land NÖ räumt der Gemeinde im Gegenzug das Recht ein, jederzeit über den Geoshop auf die **GIP.nö** zuzugreifen. Alle Daten des eigenen Gemeindegebietes können genutzt und an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geoshops (die dem Vertrag als Anlage 1 angeschlossen sind). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass Inhalt des gegenständlichen Vertrags ein adäquater Leistungsaustausch ist. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte, wegen Irrtums oder einem sonstigen Grund anzufechten.

3. Pflichten der Vertragsparteien

- 3.1. *Die Gemeinde ist verpflichtet, die Adressdaten und Straßengraphen nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, das Land NÖ bei deren Ergänzung und/oder Berichtigung zu unterstützen und abschließend deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Sachbearbeiters auf der durch die ARGE GIP.NÖ vorgelegten Übernahmebestätigung.*
- 3.2. *Das Land NÖ ist verpflichtet, die berichtigten Adressdaten in das Adressregister zurückzuspielen.*
- 3.3. *Das Land NÖ verpflichtet sich, für die Gemeinde einen Straßengraphen der Gemeindestraßen zu erstellen, der in GIP.nö eingespielt wird.*
- 3.4. *Die Gemeinde verpflichtet sich, die Straßengraphen durch nachvollziehbare Prozesse aktuell zu halten. Im Falle einer Unterlassung dieser Verpflichtung fordert das Land NÖ die Gemeinde auf, die Aktualisierung binnen einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat. Dies gilt jedoch erst ab dem 1.3.2015. Bis dahin übernimmt die ARGE GIP.nö die Aktualisierungen im Auftrag des Landes NÖ.*
- 3.5. *Ab dem 1.3.2015 stellt das Land NÖ der Gemeinde geeignete webunterstützte digitale Dienste zur Verfügung um den Straßengraphen der Gemeinde in der GIP.nö aktuell zu halten. Damit wird es möglich die nachvollziehbaren Prozesse laut 3.4 digital abzubilden. Wenn das digitale webunterstützte Instrument nicht zur Verfügung steht, trägt das Land NÖ die Kosten der Aktualisierung auf ein weiteres Jahr bzw. bis das Instrument bereit steht.*
- 3.6. *Das Land NÖ verpflichtet sich die GIP.nö in ihrem Wirkungsbereich in ganz Niederösterreich aktuell zu halten.*

4. Gewährleistung

- 4.1. *Die Gemeinde leistet Gewähr, die - ihr von der ARGE GIP.nö vorgelegten - Adressdaten und Straßengraphen nach besten Wissen und Gewissen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft, ergänzt und korrigiert zu haben. Dies gilt auch für die laufende Aktualisierung ihres Straßengraphen.*
- 4.2. *Sowohl der Gemeinde als auch dem Land Niederösterreich dient der Straßengraph lediglich als verwaltungstechnisches Hilfsmittel, es können daher aus den Daten keinerlei Rechte und Pflichten abgeleitet werden.*

5. Haftungsausschluss

Die Vertragsparteien übernehmen – mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 4.1. und 2.1. - gegenüber dem jeweils anderen keinerlei Gewähr und haften gegenüber dem jeweilig anderen Vertragspartner auch nicht für allfällige Schäden.

6. Kündigung

6.1. Die Gemeinde kann den vorliegenden Vertrag unter vorheriger Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jährlich mit 31. Dezember kündigen. Die Daten sind in diesem Fall von der Gemeinde letztmalig mit 30. Dezember zu aktualisieren. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat.

6.2. Das Land NÖ oder die Gemeinde kann aus wichtigem Grund die sofortige fristlose Auflösung dieses Vertrags erklären. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn (i) die Gemeinde oder das Land NÖ gegen eine Vertragsverpflichtung verstößt und (ii) die GIP.nö nicht mehr besteht.

7. Verschiedenes

7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.

7.2. Die mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich das Land NÖ.

7.3. Auf Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß von Verweisungsnormen anzuwenden.

7.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Streitigkeiten oder die damit bloß im Zusammenhang stehen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für St. Pölten unterliegen.

7.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12)Umgestaltung Kreuzung Europaplatz, Eumigweg, Palmersstraße – Mehrkosten

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2014 wurde für die Umgestaltung der Kreuzung Europaplatz, Palmersstraße, Eumigweg die Fa. Streit mit den Erd- und Baumeisterarbeiten zum Preis von 198.445,23 exkl. MWSt. beauftragt.

Im Zuge der Errichtung des Mahnmals wurde der umgebende Platz neu hergestellt und an den Straßenverlauf angepasst, aufgrund der wesentlich umfangreicheren

Wasserleitungssanierung in diesem Bereich wurden Mehrflächen wiederhergestellt, auf dem Gemeindegrundstück Ecke Eumigweg/Europaplatz wurde der alte Zaun samt Sockel abgebrochen und die Fläche humusiert, es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Zusatzleistungen im Rahmen der Umgestaltung Kreuzung Europaplatz, Eumigweg, Palmersstraße der Ing. Walter Streit Bau GmbH., Erd- und Baumeisterarbeiten in der Höhe von € 72.433,46 exkl. MWSt. zu genehmigen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13)Ortsentwicklung Aufträge Friedmann & Aujesky OG

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

In der Vorstandssitzung vom 15.06.2015 wurde beschlossen den Punkt b) dem Gemeinderat zur Behandlung zuzuweisen.

a)
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das technische Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. FRIEDMANN & AUJESKY OG, 1230 Wien mit der Erstellung der Unterlagen für die Änderung 2015-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Bebauungsplanes sowie Teilnahme an div. Besprechungen zB. mit dem Amt der NÖ-Landesregierung, Nachbearbeitung für die Einspielungen des Flächenwidmungsplanes nach Erlangung der Rechtskraft ins Gemeinde-GIS-System und sonstigen Leistungen, welche für die Umsetzung der geplanten Änderungen erforderlich sind, zu beauftragen. Die Kosten werden nach tatsächlichem Stundenaufwand mit einem Stundensatz von € 70,-- exkl. MWSt. abgerechnet.

b)
*Gleichzeitig genehmigt der Gemeinderat folgende bereits entstandene Kosten:
Rechnung 39/15 vom 11.06.2015 technisches Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. FRIEDMANN & AUJESKY OG, 1230 Wien in der Höhe von 5.950,-- exkl. MWSt.
Rechnung 37/15 vom 11.06.2015 technisches Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. FRIEDMANN & AUJESKY OG, 1230 Wien in der Höhe von 2.310,-- exkl. MWSt.“*

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

14)Generationenpark Projektaktualisierung – Auftrag

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Zur Weiterführung des Projektes Generationenpark ist die Beauftragung der Umplanung mit neu definierten Zielen erforderlich.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Landschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., Römergasse 38, 2410 Hainburg, mit der Projektaktualisierung Generationenpark, Planung und Vergabe, gemäß Honorarangebot vom 04.Mai 2015, zum Preis von € 20.088,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

15) Vermietung Freizeitzentrum für Sommerfest LKW Walter und Beauftragung Mag. Hofbauer mit Mietvertragserrichtung 1. SV Wr. Neudorf/Marktgemeinde

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Da die 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung kein aufrechtes schriftliches Vertragsverhältnis mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf für die von ihr benutzten Sportanlagen hat, ist die Vereinbarung über das am 27.6.2015 stattfindende Sommerfest der Firma LKW Walter mit der Gemeinde abzuschließen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt für die Überlassung gewisser Teile des Freizeitzentrums an die Firma LKW Walter am 27. Juni 2015 zwecks Durchführung des eintägigen Sommerfestes einen Pauschalbetrag von € 2.000,-- netto in Rechnung zu stellen.

Ebenso beschließt der Gemeinderat, Mag. Robert Hofbauer mit der Ausarbeitung eines Mietvertrages zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Ersten Wiener Neudorfer Sportvereinigung über die Vermietung des Tribünengebäudes und der betroffenen Außenanlagen zu beauftragen.“

Abänderungsantrag:

„Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt den Abänderungsantrag diesen TOP in a) und b) aufzuteilen.

- a) Vermietung Freizeitzentrum für Sommerfest LKW Walter*
- b) Beauftragung Mag. Hofbauer mit Mietvertragserrichtung 1. SV Wr. Neudorf/Marktgemeinde“*

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

a) Vermietung Freizeitzentrum für Sommerfest LKW Walter

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt für die Überlassung gewisser Teile des Freizeitzentrums an die Firma LKW Walter am 27. Juni 2015 zwecks Durchführung des eintägigen Sommerfestes einen Pauschalbetrag von € 2.000,-- netto in Rechnung zu stellen.“

Zusatzantrag:

„Gemeinderat Markus Neunteufel stellt den Zusatzantrag, die von der Firma LKW Walter an die Gemeinde zu zahlenden €2.000,-- als Subvention an die 1. SV Wiener Neudorf weiter zu zahlen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Tagesordnungspunkt 15a) abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Zusatzantrag wird von Gemeinderat Markus Neunteufel zurückgezogen.

b) Beauftragung Mag. Hofbauer mit Mietvertragserrichtung 1. SV Wiener Neudorf/Marktgemeinde

„Ebenso beschließt der Gemeinderat, Mag. Robert Hofbauer mit der Ausarbeitung eines Mietvertrages zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Ersten Wiener Neudorfer Sportvereinigung über die Vermietung des Tribünengebäudes und der betroffenen Außenanlagen zu beauftragen.“

Gegenantrag:

„Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt den Gegenantrag diesen TOP (15b) dem Ausschuss für Vereinsangelegenheiten inkl. FZZ und Sporthalle zuzuweisen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Tagesordnungspunkt 15b) abstimmen.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (2:30; dagegen Fraktion SPÖ; Stimmenthaltung Fraktion UFO, BGM Herbert Janschka, GRin Irene Orchard, gf GR DI Norman Pigisch, gf GR Werner Heindl, GRin Gabriela Janschka, GR Philipp Kocher, gf GR Mag. Patrick Lieben-Seutter, GRin Britta Dullinger, gf GR Erhard Gredler, gf GR Robert Stania) abgelehnt.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Gegenantrag zur Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) Subventionen

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

Judoteam Shiai-Do	€ 20.000,00	(bisher 2015 € 0,00)
Sportclub Activity	€ 6.000,00	(bisher 2015 € 0,00)

ASKÖ	€ 4.000,00	(bisher 2015 € 0,00)
Sportunion	€ 5.500,00	(bisher 2015 € 0,00)
Tischtennisverein f. Meisterschaftsfeier	€ 500,00	(bisher 2015 € 30.000,00)“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zusatzantrag:

„Gemeinderat Markus Neunteufel stellt den Zusatzantrag, die von der Firma LKW Walter an die Gemeinde zu zahlenden €2.000,-- als Subvention an die 1. SV Wiener Neudorf weiter zu zahlen.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Zusatzantrag zu Abstimmung:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:14; Stimmenthaltung BGM Herbert Janschka, Vbmin Dr. Elisabeth Kleissner, GR Nikolaus Patoschka, GR Ing. Wolfgang Lintner, GR Gerhard Miko, GR Stefan Satra, GR Michael Gnauer, GRin Irene Orchard, gf GR DI Norman Pigisch, gf GR Werner Heindl, GRin Gabriela Janschka, GR Philipp Kocher, GRin Britta Dullinger, gf GR Robert Stania) angenommen.

17) Hortrichtlinien

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Betreuungseinrichtungen für Kinder, folgende Hortrichtlinien:

RICHTLINIEN FÜR DEN KINDERHORT WIENER NEUDORF

Gültig ab September 2015

1) AUFNAHMEKRITERIEN

- Der Hauptwohnsitz der/des Erziehungsberechtigten **und** des Kindes muss in Wiener Neudorf sein.
Der Bürgermeister kann in Absprache mit der/dem zuständigen Referentin/Referenten auch eine Ausnahme hinsichtlich des Hauptwohnsitzes machen.
- Wird der Hauptwohnsitz während des Hortjahres verlegt, darf Ihr Kind das begonnene Schuljahr im Hort beenden.
- Falls erforderlich kann eine Arbeitsbestätigung zur Feststellung des Bedarfes eines Hortplatzes seitens der Gemeinde eingefordert werden. Wenn keine Arbeitsbestätigung des/der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden kann, besteht keine Garantie auf den gewährten Hortplatz.

2) ÖFFNUNGSZEITEN

- Montag – Freitag von **10.00 – 14.30 / 16.30 / 17.30 Uhr** (wahlweise)
- Wenn der Unterricht fallweise für **mehr als eine Schulklasse vor 10.00 Uhr endet**, ist der Hort bereits entsprechend früher geöffnet.
- Die Zeit, wie lange Sie den Hort täglich benötigen, kann monatlich von Ihnen geändert werden. Die Änderung kann max. 2 mal pro Jahr durchgeführt werden und muss schriftlich, per E-Mail oder persönlich **am Gemeindeamt erfolgen**.
- An **schulautonomen Tagen (schulfreie Tage)** hat der Hort von 8.00 – 15.00 Uhr (bzw. 8.00 – **14.30 Uhr**) geöffnet.
Wechselweise haben der Hort Rathauspark **ODER** der Hort Europaplatz geöffnet.
Die Anmeldung für den Hortbesuch muss aus organisatorischen Gründen einige Wochen davor schriftlich (Vordruck im Mitteilungsheft) durchgeführt werden.
- An besonderen Veranstaltungen, die am Nachmittag ab 14.00 Uhr stattfinden, z.B. Theaterbesuche und Ausflüge, haben **ausschließlich** Kinder, die länger als bis 14.30 Uhr angemeldet sind, die Möglichkeit teilzunehmen.
- Zu Festen und Feiern sind **alle** Kinder eingeladen.

1.1 3) FERIENREGELUNG

- Während der Weihnachts-, Semester- und Osterferien bleibt der Hort geschlossen.
- An schulfreien Tagen, (2. November, 15. November, die Dienstage nach Ostern und Pfingsten) ist kein Hortbetrieb.
- Wie viele und welche Wochen der Ferienhort geöffnet sein wird, hängt von der Anzahl der angemeldeten Kinder ab (Anmeldung im Jänner).
Öffnungszeiten im Ferienhort: 7:30 - 17:00 Uhr

4) KOSTEN

- Die Verrechnung erfolgt per Zahlschein am Ende jeden Monats. Der Kostenbeitrag ist von den unterschiedlichen Anmeldezeiten abhängig.

bis 14.30 Uhr € 100,00

bis 16.30 Uhr € 140,00

bis 17.30 Uhr € 150,00

Dieser Betrag setzt sich aus Besuchsgeld, Essens- und Materialbeitrag und 10% MwSt zusammen; (Essensbeitrag für 4 Wochen) wobei Kinder, die bis 14.30 Uhr angemeldet werden, keine Jause erhalten.

Sollte die angemeldete Abholzeit des Kindes überschritten werden, müssen die anfallenden Mehrkosten von der Marktgemeinde weiterverrechnet werden.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

18) Förderung Auslandssemester/Richtlinie

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Betreuungseinrichtungen für Kinder, dass für StudentInnen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf für 1 Auslandssemester mit geeigneter Dokumentation eine generelle Zuerkennung von € 700,00 gewährt wird.“

Abänderungsantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt den Abänderungsantrag folgenden Zusatz in den Antrag zu nehmen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Betreuungseinrichtungen für Kinder, dass für StudentInnen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf für 1 Auslandssemester mit geeigneter Dokumentation und aufrechter Familienbeihilfe eine generelle Zuerkennung von € 700,00 gewährt wird.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (1:31; dagegen Fraktion SPÖ, gf GR Mag. Patrick Lieben-Seutter, Stimmenthaltung Fraktion UFO, BGM Herbert Janschka, GR Stefan Satra, GR Michael Gnauer, GRin Irene Orchard, gf GR DI Norman Pigisch, GRin Gabriela Janschka, GR Philopp Kocher, GRin Britta Dullinger, gf GR Erhard Gredler, gf GR Robert Stania) abgelehnt.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19) Neugestaltung Bürgermeisterzimmer/Amtsleitung/Sekretariat

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Renovierung des Zimmers des Bürgermeisters erfolgt durch den Bauhof, wobei der Bauhof folgende Leistungen erbringt: Neuverlegung eines Laminatbodens, Verkleidung der Wände inkl. Malerarbeiten, Herstellung einer neuen abgehängten Decke.

Die Firma Kargl stellt eine neue E-Installation für die Deckenbeleuchtung durch LED-Spots her und liefert und montiert die LED-Spots.

Die Fa. Schaible wird mit der Neupolsterung der Türe beauftragt.

Die Möbel-Neuausstattung erfolgt durch die Fa. Bene.

Im Zuge der Neuadaptierung des Bürgermeisterzimmers wird auch der Bodenbelag im Zimmer der Amtsleitung und im Sekretariat analog zum Bürgermeisterzimmer neu verlegt.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt:

1. Den Ankauf von Büromöbeln + Teppich bei der Firma Bene, 1010 Wien, Neutorgasse 4-8 zum Preis von	€ 9.400,-- +20%Mwst
2. den Ankauf des erforderlichen Materials für die Renovierung durch Bauhof (div. Firmen) in der Höhe von	€ 8.000,-- +20%Mwst
3. die Beauftragung der Fa. Kargl, 2351 Wiener Neudorf, Griesfeldstr. 2 mit der Herstellung der E-Installation und Montage der Beleuchtung in der Höhe von	€ 1.420,-- +20% Mwst
4. die Beauftragung der Fa. Schaible 2351 Wiener Neudorf, Mühlfeldgasse 20 mit der Neupolsterung der Türinnenseite in der Höhe von	<u>€ 500,-- +20%Mwst</u>
Gesamtkosten Renovierung und Neuausstattung	€ 19.320,-- +20%Mwst

Die Mehrausgaben auf dem Konto 1/029-614 „Instandhaltung Gebäude“ in der Höhe von € 9.920,-- + 20% Mwst sowie die Mehrausgaben auf dem Konto 1/010-042 „Amtsausstattung“ in der Höhe von € 9.400,-- + 20% Mwst werden durch Minderausgaben auf dem Konto 1/016-0421 „Amtsausstattung Software“ bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

20)Ankauf Bodenständer für FOXSound Akustikelemente – Migazzihaus-Glassaal

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Wie mit Herrn Bürgermeister Janschka besprochen wäre es für den Glassaal gewinnbringend, wenn alle Schlaginstrumente der Musikschule und der Lyra hinter den Bühnenelementen verschwinden, um eine optimale Saalnutzung zu ermöglichen. Zur Zeit ist ein Handling der Schallelemente durch junge Musiker nicht möglich - die Gefahr sich ein zu zwicken ist hoch, die Elemente sind schwer und könnten umfallen. Die Elemente müssen mehrmals pro Woche bewegt werden um an die Instrumente heran zu kommen. Durch Rollen und verbesserte Ständer wird das Handling einfacher, schneller und ungefährlicher. Und das kommt dem Musikverein Lyra, der Musikschule, dem Reinigungspersonal und vielen anderen Saalmietern zugute.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma FOX, Molkereiweg 3,4912 Neuhofen i.l. mit der Lieferung von 12 Stk. FOXsound-Bodenständern für die bereits vorhandenen Paravent-artigen Akustikelemente zum Preis von € 1.415,60 + 20% Mwst zu beauftragen.

Die durch diesen Auftrag entstandenen Mehrausgaben auf dem Konto 1/853010-043 „Einrichtung Migazzi-Haus“ in der Höhe von € 700,-- werden durch Minderausgaben auf dem Konto 1/853010-618 „Instandhaltung Einrichtung Migazzi-Haus“ bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21) Aufwandsentschädigung Umweltgemeinderat

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates rückwirkend mit 01.03.2015 dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für den Umweltgemeinderat von 6,25% des Bezuges des Bürgermeisters laut Beschluss des NÖ Landtages vom 04.10.2012 ersatzlos entfällt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (28:4; Stimmenthaltung BGM Herbert Janschka, Vbmin Dr. Elisabeth Kleissner, GRin Monika Waldhör, gf GR Dr. Spyridon Messogitis) angenommen.

22) Bescheid Pensionierung Gemeindearzt

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

“Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, aufgrund des Ansuchens von Herrn Dr. Stadter folgenden Bescheid:

**Herrn Gemeindearzt
Dr. STADTER Norbert
Mühlfelgasse 34
2351 Wiener Neudorf**

Datum, am

BESCHEID

Aufgrund Ihres Ansuchens vom 31.01.2015 ergeht folgender

SPRUCH

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen, Sie gemäß §§ 38 und 39 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 leg. cit NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977), LGBl. 9400, in der derzeit gültigen Fassung, mit Wirkung vom **1. Juli 2015** in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Auf Grund Ihrer ruhegenussfähigen Dienstzeit von **10 Jahren, 6 Monaten und 25 Tagen** wird Ihnen gemäß §§ 25 und 55 Abs. 9 der Ruhegenuss im Ausmaß von **50%** des vollen Ruhegenusses aus den Mitteln des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte NÖ zuerkannt.

Die Ruhestandsversetzung tritt mit **1. Juli 2015** in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Sie haben am 31.01.2015 schriftlich um Versetzung in den dauernden Ruhestand und um Zuerkennung des Ruhegenusses angesucht. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.06.2015 Ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand beschlossen.

Die Ruhestandsversetzung ist mit dem der Entscheidung folgenden **1. Juli 2015** auszusprechen.

Ihre für die Bemessung des Ruhegenusses nach Maßgabe der §§ 25, 55 und § 57, NÖ GÄG 1977, zugrunde liegende ruhegenussfähige Dienstzeit setzt sich wie folgt zusammen:

	Jahre	Monate	Tage
<u>1. Tatsächliche Dienstzeit:</u>	33	8	-
<u>2. Angerechnete Vordienstzeit:</u> laut Bescheid vom 23.01.1987	10	6	25
<u>insgesamt:</u>	44	2	25

Für die Bemessung des Ruhegenusses sind daher **44 Jahre, 2 Monate und 25 Tage** anzurechnen. Ihr monatlicher Ruhegenussanspruch ist mit 100 % des vollen Ruhegenusses, der 50 % des Enddienstbezuges beträgt, festzusetzen.

Gemäß § 55 Abs. 9 Z. 2 NÖ GÄG 1977 sind für Gemeindeärzte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen, anstelle § 25 Abs. 2 folgende Bestimmungen anzuwenden:

Der volle Ruhegenuss eines Gemeindefarztes beträgt monatlich 50 % seines Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 2 und 8). Der Ruhegenuss beträgt nach zehn für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstjahren 50 % des vollen Ruhegenusses. Er erhöht sich

a) für weitere vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % des vollen Ruhegenusses pro Dienstjahr und um 0,167 % des vollen Ruhegenusses pro restlichen Dienstmonat und

b) für nach dem 31. Dezember 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,667 % des vollen Ruhegenusses pro Dienstjahr und um 0,139 % des vollen Ruhegenusses pro restlichem Dienstmonat.

Zum Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand, befanden Sie sich in der Dienstklasse VII, der **Gehaltsstufe 9** nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.

Ihr monatlicher Ruhegenuss und die für jedes Kalenderviertel anfallende Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des monatlichen Ruhegenusses wird Ihnen aus den Mitteln des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte NÖ, 3100 St. Pölten, Brunnngasse 14, ab 1. Juli 2015 auf Ihr bekannt zu gebendes Girokonto überwiesen.

Bei Geltendmachung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages ist die hiefür notwendige Erklärung (Formular E 30, erhältlich bei allen Finanzämtern) ebenfalls dem Pensionsverband vorzulegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.“

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Zur Kenntnis an:

1. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden
Landhausplatz 1 3109 St. Pölten
2. Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ
Brunngasse 14 3100 St. Pölten
3. Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
Josefstädter Straße 80 1080 Wien
4. Ärztekammer für NÖ
Wipplingerstraße 2 1010 Wien
5. An die Bezirkshauptmannschaft Mödling

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23)Werkvertrag Gemeindeärztin

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

“Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, gemäß dem nachfolgenden Werkvertrag, Frau Dr. Elisabeth Stadter-Halmer, wohnhaft in 2351 Wiener Neudorf, Hauptstraße 43, als Gemeindeärztin, zu betrauen:

WERKVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf
vertreten durch den Bürgermeister Herbert Janschka

und

Frau Dr.med. Elisabeth Stadter-Halmer

geboren am 26.06.1972, wohnhaft in 2351 Wiener Neudorf, Hauptstraße 43,
wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.06.2015 folgender Werkvertrag
abgeschlossen:

I.

Die Gemeinde beauftragt Frau Dr.med. Elisabeth Stadter-Halmer als Gemeindeärztin mit
nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird unter anderem:

- die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren;
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480;
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000;
- die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen von Feuerwehrmitgliedern im Sinne einer allgemeinen Einsatztauglichkeit der Freiwilligen Feuerwehren.

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.07.2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Diese bedarf der Schriftform.

IV.

Ist die Vertragsärztin an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit, etc.), hat sie den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar:

- a) den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

V.

Für ihre Tätigkeit erhält die Vertragsärztin ein privatrechtliches Entgelt, das dem angeschlossenen Tarif, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, zu entnehmen ist. Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die Vertragsärztin; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Die Vertragsärztin, die NÖ Ärztekammer und das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW3), erhalten je eine Abschrift des Vertrages.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24)Werkvertrag Vertretung Gemeindeärztin

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:
“Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, gemäß dem nachfolgenden Werkvertrag, Herrn Dr. Norbert Stadter, wohnhaft in 2351 Wiener Neudorf, Mühlfeldgasse 34, mit der Vertretung der Gemeindeärztin, Frau Dr. Elisabeth Stadter-Halmer, zu betrauen:

WERKVERTRAG

*Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf
 vertreten durch den Bürgermeister Herbert Janschka
 und*

Herrn Dr.med. Norbert STADTER

*geboren am 01.08.1952, wohnhaft in 2351 Wiener Neudorf, Hauptstraße 43,
 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.06.2015 folgender Werkvertrag
 abgeschlossen:*

I.

*Die Gemeinde beauftragt Herrn Dr.med. Norbert Stadter **in Vertretung** der Gemeindeärztin,
 Frau Dr. med. Elisabeth Stadter-Halmer, mit nachstehenden Aufgaben.*

II.

Vereinbart wird unter anderem:

- *die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete*
- *die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren;*
- *die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480;*
- *die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000;*
- *die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen von Feuerwehrmitgliedern im Sinne einer allgemeinen Einsatztauglichkeit der Freiwilligen Feuerwehren.*

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.07.2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Diese bedarf der Schriftform.

IV.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner vertretungsweisen Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit, etc.), hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar:

- c) den Urlaubsantritt eine Woche vorher,*
- d) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.*

V.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, das dem angeschlossenen Tarif, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, zu entnehmen ist. Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt, die NÖ Ärztekammer und das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW3), erhalten je eine Abschrift des Vertrages.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (25:7; Stimmenthaltung GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR ing. Reinhard Tutschek, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel)) angenommen.

25)Dringlichkeitsanträge

a) Dringlichkeitsantrag: Selbstverteidigungskurs für Frauen

Geschäftsführender Gemeinderat Werner Heindl stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Ausschuss für Sicherheit empfiehlt dem Gemeinderat, die Firma Foreverfit mit einem Selbstverteidigungskurs für Frauen ab 19 Jahren zu beauftragen und die Kosten dafür in Höhe von 130,- Euro pro Person in vollem Umfang zu übernehmen.

Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 25 begrenzt, somit fallen maximal Kosten von Euro 3250,- an.

Situation:

Sicherheit ist für alle Wiener Neudorfer ein Grundbedürfnis. Die Erhöhung der physischen und mentalen Verteidigungsfähigkeiten gerade von Frauen steigert die Sicherheit unserer Bewohner und verbessert somit deren Lebensqualität, weil die Angst vor Übergriffen gesenkt wird und die Chancen auf einen guten Ausgang im Falle eines körperlichen Angriffs erheblich verbessert werden. Die Kurse werden in der Gemeinde Wiener Neudorf stattfinden, die genauen Örtlichkeiten und Zeiten werden nach dem Beschluss geklärt werden.

Die ursprünglich geplante gleichzeitige Abhaltung von Selbstverteidigungskursen für Kinder und Jugendliche durch den Anbieter „Body + Mind Defense“ wird auf das Frühjahr 2016 verschoben.“

- 1.bei dem Anbieter rechtzeitig einen freien Zeitraum zu reservieren*
- 2.baldmöglichst die Teilnahme zu bewerben.*
- 3.die Nutzung geeigneter Räume zu klären.*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Dringlichkeitsantrag: gymnasialer Standort Wiener Neudorf

Geschäftsführender Gemeinderat RR Josef Tutschek stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Gemeinderatsfraktion Wiener Neudorf:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt:

Die Beauftragung des GfGr Ing. Christian Wöhrleitner durch den Bürgermeister Herbert Janschka (Dienstsanweisung vom 10.6.2015) mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Bildungseinrichtung (Gymnasialer Standort).

Daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf bekennt sich zur Errichtung eines gymnasialen Standortes in Wiener Neudorf.“

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis ersucht um eine Sitzungsunterbrechung.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung von 19:55 Uhr bis 20:05 Uhr.

Bürgermeister Herbert Janschka setzt die Sitzung um 20:05 Uhr fort.

Gegenantrag:

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Gegenantrag:

Sachverhalt: Bürgermeister Herbert Janschka hat geschäftsführenden Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner mit folgendem Schreiben vor 10 Tagen beauftragt:

Sehr geehrter Herr geschäftsführender Gemeinderat! Lieber Christian!

Es ist eine oft zitierte Tatsache, dass Gymnasialplätze im Bezirk Mödling fehlen. Es ist genauso eine Tatsache, dass ein eventueller Neubau eines Gymnasiums oder eine Vergrößerung einer bestehenden Einrichtung grundsätzlich eine Bundesangelegenheit ist. Du und Deine Fraktion setzen sich bekanntlich sehr dafür ein, die unbestrittene Verantwortung des Bundes zu übernehmen und diesbezüglich seitens der Marktgemeinde Wiener Neudorf tätig zu werden. Es ist bekannt, dass dies andere Fraktionen des Gemeinderates aus verschiedensten Gründen eher skeptisch sehen.

Um das Thema „Bildungscampus – Schwerpunkt Gymnasium“ tatsächlich bewerten zu können, fehlen dem Gemeinderat und dem zuständigen Ausschuss allerdings Grundlagen, um eine abschließende Beurteilung treffen und eine Diskussion darüber führen zu können.

Ich beauftrage Dich und weise Dich deshalb als zuständigen Gemeinderat offiziell an so rasch als möglich für diese Grundlagen zu sorgen und eine detaillierte und umfassende Machbarkeitsstudie zu erstellen.

Es geht in dieser Machbarkeitsstudie vor allem um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wo gibt es für einen „Bildungscampus – Schwerpunkt Gymnasium“ geeignete Grundstücke der Gemeinde oder Alternativgrundstücke?
- Welche Klassenzahl (Unterstufe, Oberstufe) wird angedacht?
- Welche finanziellen Aufwendungen kommen kurz-, mittel- und langfristig auf die Gemeinde zu und wie sollen diese aufgebracht werden?
- Welche umweltrelevanten Aspekte sind bei einem derartigen Vorhaben zu berücksichtigen und wie können sie gelöst werden, z.B. der zu erwartende Verkehrszuwachs?

- Welcher Zeitplan ist für die Planung und Umsetzung des Projektes angedacht und welche konkreten Punkte davon (Gespräche, Detailplanungen, bauliche Besprechungen, etc.) wurden bereits unter Dir als Bürgermeister in die Wege geleitet bzw. erledigt?

Solltest Du für die Erledigung dieses Auftrages Gespräche mit überörtlichen Stellen führen müssen, dann bevollmächtige ich Dich hiemit dazu.

Liebe Grüße

Aufgrund dessen ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt, vor weiteren Beschlüssen die schriftliche Ausarbeitung von geschäftsführenden Gemeinderat Ing. Wöhrleitner abzuwarten.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (15:17; Stimmenthaltung Fraktion ÖVP, Fraktion UFO, gf GR Robert Stania) abgelehnt.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Gegenantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (29:3; dagegen GR Herbert Kammer MBA, GR Michael Dubsky, gf GR RR Josef Tutschek) angenommen.

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über die Teilnahme von Wiener Neudorf am VCÖ Mobilitätspreis unter dem Titel „Steigerung der Lebensqualität in Wiener Neudorf“.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über die Ausstellungseröffnung „Das Land das wir uns nehmen“ am Samstag, den 27.06.2015, im Alten Rathaus.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über die Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Mödling 2020“.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über die heutige Besprechung mit der ASFINAG betreffend Tempo 80 unter Teilnahme von DI Zeilinger von der ASFINAG. Weiterführende Gespräche mit der ASFINAG und dem Ministerium sind terminisiert.

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch berichtet über eine Stellungnahme der Firma Friedmann & Aujesky OG zum Thema Leitentwicklung und die bisherige Arbeit der Firma Hadler bis Hausdorf.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania berichtet über die am 09.07.2015 stattfindende Ortsbegehung zur Barrierefreiheit. Treffpunkt ist um 13:00 Uhr beim Gemeindeamt.

In der Sozialabteilung wird derzeit an einer Sozialbroschüre gearbeitet, die jedem Haushalt zur Verfügung gestellt werden soll.

Am 20.08.2015 findet der Pensionistenausflug mit sechs Bussen statt. Jede Fraktion wird zur Begleitung eingeladen.

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter berichtet über die Budgettermine am 29.06.2015, am 15.07.2015 und am 08.09.2015.

Geschäftsführender Gemeinderat RR Josef Tutschek berichtet über die Inklusionsveranstaltung im Rahmen der Wiener Neudorfer Woche.

Gemeinderat Nikolaus Patoschka berichtet über die Veranstaltung am 28.06.2015 im Freizeitzentrum und lädt alle Gemeinderäte ein.

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner berichtet über eine Einladung der Initiative „Soziale Freiraumplanung“ gemeinsam mit dem Inklusionsteam (Frau Hasan und Frau Pospischil) und über eine Einladung zu einer Pressekonferenz.

Bürgermeister Herbert Janschka erkundigt sich bei allen Gemeinderäten, ob Anfragen an ihn gestellt werden möchten.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis ersucht um Information zum Besuch des Bürgermeisters beim Landeshauptmann.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über ein erstes Arbeitsgespräch, vor allem zu den Themen B17 Unterführung und Autobahn, wobei der Landeshauptmann zu beiden Themen seine Unterstützung zugesagt hat.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis ersucht keine parteipolitischen Plakate vor den Bildungseinrichtungen zu platzieren.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat